

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.830.165

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara Trefil, LL.M.
Sachbearbeiterin

barbara.trefil@bka.gv.at
+43 1 53 115-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0014-INT/2025

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Handelstransparenzausnahmen-Verordnung 2018 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zum übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zu legislatischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere die Legislativen Richtlinien 1990 ¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) zugänglich sind.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

II. Zum Verordnungsentwurf

Zur Promulgationsklausel

Es könnte etwas kürzer lauten (Kürzung und Ergänzung hervorgehoben):

Auf Grund des § 65 Abs. 2 und des § 90 Abs. 11 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, ~~zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025~~, und des § 92 Abs. 4 des Börsegesetzes 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, jeweils zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, wird verordnet:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Nach einer Novellierungsanordnung wie „§ 2 Abs. 1 lautet:“ sollte der Ausdruck „§ 2.“ nicht angeführt werden, da er streng genommen nicht Teil des mit der Absatzbezeichnung „(1)“ bezeichneten Textes ist, sondern der übergeordneten Gliederungseinheit des Paragraphen.

Zu Z 2 (§ 3):

Der sehr lange Text des Abs. 1 ist im Entwurf mit zwei unterschiedlichen (aber gleichrangig verwendeten) Gliederungsbezeichnungen (Teilstrichen und Ziffern) versehen. Eine Aufteilung auf zwei Absätze wird angeregt, etwa in folgende Richtung

„§ 3. (1) Betreiber eines Handelsplatzes gemäß § 1 Z 26 WAG 2018 sind von

1. der Pflicht zur Veröffentlichung von Vorhandelsinformationen (Vorhandelstransparenzpflicht) gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 im Hinblick auf Schuldverschreibungen gemäß § 1 Z 5 lit. b WAG 2018, strukturierte Finanzprodukte gemäß § 1 Z 12 WAG 2018, Emissionszertifikate gemäß § 1 Z 7 lit. k WAG 2018,
2. den im ersten Fall Betreiber von geregelten Märkten und im zweiten Fall Betreiber von MTF und OTF treffenden Vorhandelstransparenzpflichten gemäß Art. 8a Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 im Hinblick auf Derivate gemäß § 1 Z 14 WAG 2018 (Nichteigenkapitalinstrumente) und
3. der Vorhandelstransparenzpflicht gemäß Art. 8b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 im Hinblick auf Auftragspakete gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 49 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wobei dies für jeden einzelnen Teilauftrag eines Auftragspaketes gilt,

ausgenommen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt werden.

(2) Die Voraussetzungen für Ausnahmen gemäß Abs. 1 sind:

1. ein Auftrag mit großem Volumen gemäß Abs. 2 oder
2. ein Auftrag zur Ausführung über ein Auftragsverwaltungssystem gemäß § 2 Abs. 5 oder
3. ein Geschäft in Bezug auf einen illiquiden Markt gemäß Abs. 3 oder
4. ein Auftrag zur Ausführung eines Exchange for Physical gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 48 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder
5. ein gemäß Abs. 4 ausgenommenes Auftragspaket gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 49 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

Zu Z 4 (§ 7):

Für jede Ziffer des § 7 sollte eine eigene – mit Zahlen bezeichnete – Novellierungsanordnung vorgesehen werden, um eine weitere Unterteilung der Novelle in

Buchstaben zu vermeiden (vgl. LRL 121). Weiters wird auf Korrekturen in den zu ersetzenden Elementen hingewiesen (gelb unterlegt):

4. In § 7 Z 1 wird die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025“ ersetzt.

5. In § 7 Z 2 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/1034, ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 8, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 278 vom 27.10.2017 S. 56“ durch die Wortfolge „in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/790, ABl. Nr. L 2024/790 vom 08.03.2024“ ersetzt.

6. In § 7 Z 3 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 30.06.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 278 vom 27.10.2017 S. 56“ durch die Wortfolge „in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/2809, ABl. Nr. L 2024/2809 vom 14.11.2024“ ersetzt.

7. In § 7 Z 4 wird die Wortfolge „in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 228 vom 02.09.2017 S. 33“ durch die Wortfolge „in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/944, ABl. Nr. L 131 vom 16.05.2023 S. 1“ ersetzt.

8. In § 7 Z 5 wird die Wortfolge „in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 276 vom 26.10.2017 S. 78“ durch die Wortfolge „in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/945, ABl. Nr. L 131 vom 16.05.2023 S. 17, und deren Berichtigung ABl. Nr. L 2023/945 vom 21.11.2023 S. 1“ ersetzt.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 3):

Es werden folgende Ergänzungen (bzw. Kürzungen) angeregt:

„(3) § 2 Abs. 1, § 3 und § 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2025 treten mit 1. Dezember 2025 in Kraft; zugleich treten die §§ 5 und 6 samt Überschriften in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 332/2018 ~~treten mit Ablauf des 30. November 2025 außer Kraft.~~“

Wien, am 11. November 2025

Für den Bundeskanzler:

MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt